

 STADT BIBERACH Kämmereramt 15. März 2012		z. Bearb.
		U
		z. Erl.
		z. Stn.
z. d. A.	W. m. Vorg.	z. Kts.
Az.:		g. R.
FK:		b. R.

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung

der

Jahresrechnung 2010

der Stadt Biberach

vom 12. März 2012

Az: 095.51

Nummer: 2/2012

Verteiler:

- Oberbürgermeister Fettback zur Information
- Erster Bürgermeister Wersch
- Bürgermeister Kuhlmann
- Herrn Dr. Riedlbauer
- Kämmereramt

Inhalt

Inhalt.....	2
1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Vorbemerkungen	4
2.1 Prüfauftrag.....	4
2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung	4
2.3 Prüfgegenstand und -umfang.....	5
2.4 Schwerpunktprüfungen 2010	6
2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen.....	9
2.6 Kassenprüfungen.....	9
2.7 Überörtliche Prüfung.....	10
3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte.....	10
4. Haushalts- und Finanzplanung	10
4.1 Haushaltssatzung.....	10
4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes	11
4.3 Finanzplanung	11
5. Führung der Bücher	11
6. Jahresrechnung	12
6.1 Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres durch den Gemeinderat.....	12
6.2 Kassenmäßiger Abschluss	12
6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.....	12
6.4 Kassenreste.....	15
6.4.1 Kasseneinnahmereste (KER)	15
6.4.2 Kassenausgabereste (KAR).....	16
6.4.3 KER und KAR im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV).....	17
6.5 Vermögensrechnung	17
6.5.1 Forderungen bzw. Ansprüche aus Darlehen, Einlagen und Beteiligungen	18
6.5.2 Rücklagen	19
6.5.3 Rückstellungen.....	20
6.5.4 Geldanlagen.....	20
6.5.5 Verschuldung.....	20
6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	20
6.7 Haushaltsreste.....	21
6.7.1 Haushaltseinnahmereste (HER).....	21
6.7.2 Haushaltsausgabereste (HAR).....	21
6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate.....	23
7. Anlagennachweis nach § 38 GemHVO	24
8. Beteiligungen der Stadt Biberach	24
9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat.....	25

1. Das Wichtigste in Kürze

- Der komplette Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 23. November 2011 vor.
- Die Frist zur Durchführung der örtlichen Prüfung von 4 Monate endet am 22. März 2012.
- Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen 2010 stehen der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 nicht entgegen.
- Eine überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt auch für das Jahr 2010 fand Mitte November 2011 bis März 2012 statt.
- Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragsatzung waren in 2010 nicht gegeben.
- Der Rechnungsabschluss 2010 weist eine Ist-Mehreinnahme von 1.122.525,32 € aus.
- Die Liquidität der Kasse war zu jedem Zeitpunkt in 2010 gewährleistet.
- Haupteinnahmequelle im Verwaltungshaushalt sind allen voran verschiedene Steuern.
- Im Vermögenshaushalt konnte eine nicht geplante Zuführung vom Verwaltungshaushalt verbucht werden.
- Die Mindestzuführung und die Sollzuführung sind erfüllt.
- Aus der allgemeinen Rücklage mussten rd. 3,78 Mio. € entnommen werden.
- Der größte Ausgabeposten im Verwaltungshaushalt bilden verschiedene Umlagen und Zuweisungen an Land, Gemeinden und GV.
- Im Vermögenshaushalt dominieren Baumaßnahmen die Ausgabeseite.
- Offene Forderungen bestehen zum Ende 2010 in Höhe von rd. 1,3 Mio. €.
- Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2010 einen Bestand von 96.742.629,04 €.
- Der Kernhaushalt der Stadt Biberach ist in 2010 schuldenfrei.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt.
- Im Vermögenshaushalt wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von rd. 12 Mio. Euro gebildet.
- Die Prüfung der Jahresrechnung 2010 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.
- **Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.**

2. Vorbemerkungen

2.1 Prüfauftrag

Nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist das Rechnungsprüfungsamt verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt fertigt einen Schussbericht, der dem Gemeinderat vorgelegt wird. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§110 Abs. 2 GemO).

2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 Abs. 2 GemO).

Die Jahresrechnung besteht gemäß der §§ 39 ff. der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) aus

- dem kassenmäßigen Abschluss
- der Haushaltsrechnung und
- der Vermögensrechnung

weiter sind ihr beizufügen:

- Eine Übersicht über den Stand des in § 38 Abs. 1 GemHVO genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist, d. h. der Anlagenachweis der kostenrechnenden Einrichtungen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie
- ein Rechenschaftsbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Planabweichungen erläutert.

Den Ausdruck der EDV-Haushaltsrechnung, datiert vom 03.05.2011 hat das Rechnungsprüfungsamt zeitnah erhalten. Eine Kopie des Rechenschaftsberichts inklusive Anlagen zur Haushaltsrechnung hat das Rechnungsprüfungsamt am 23. November 2011 erhalten. Abschlussbeurkundungen wurden vom Ersten Bürgermeister und von der Kämmerin angebracht.

Die Frist zur Aufstellung der Jahresrechnung incl. aller Bestandteile bis 30.06.2011 wurde nicht eingehalten. Das ist laut Auskünften des Kämmereiamtes auf die Softwareumstellung zurückzuführen.

Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde durchgeführt mit der erhaltenen Kopie des Rechenschaftsberichts mit Eingangsdatum vom 23. November 2011.

Die Prüfung hat innerhalb von 4 Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§ 110 Abs. 2 GemO). Die Frist endet am 22. März 2012.

2.3 Prüfgegenstand und -umfang

Nach § 110 der GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die abschließende Prüfung der Jahresrechnung 2010 erstreckte sich hauptsächlich auf die Abwicklung der Kassenreste und Haushaltsreste, die vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, der Übernahme und Fortschreibung der Geldvermögensbestände sowie der Schulden.

GemHVO als rechtliche Grundlage:

Ab dem 01.01.2010 tritt eine neue Fassung der GemHVO für die Doppik in Kraft. Nach § 64 Abs. 2 GemHVO wird zur Anwendung dieser Verordnung eine Übergangszeit bis zum Haushaltsjahr 2016 gewährt. Bis zur Einführung der Doppik, jedoch bis spätestens zum 01.01.2016, ist die GemHVO vom 07.02.1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2001, ebenfalls gültig. Alle Vermerke in diesem Bericht beziehen sich auf die "alte" GemHVO.

2.4 Schwerpunktprüfungen 2010

➤ **Abrechnung der ehrenamtlichen Entschädigungen im Rahmen der Aufsicht an Schulen sowie die Entschädigungen gemäß Jugendbegleiterprogramm an den Schulen**

Die Auszahlungen an die ehrenamtlich tätigen Personen wurden ordnungsgemäß abgerechnet und zeitnah ausbezahlt. Auch im Bereich des Jugendbegleiterprogramms an den verschiedenen Schulen ergaben sich im Prüfungsbereich des RPA keinerlei Beanstandungen. Eine weitergehende Prüfung auf die Rechtmäßigkeit der Verträge hat von Seite des RPA nicht stattgefunden.

➤ **Inventarverzeichnisse**

Bei der Prüfung der Inventare ergaben sich geringe Beanstandungen. Wir haben gebeten, die Dienstanweisung Inventarisierung genau umzusetzen. Meist handelte es sich um fehlende Inventaraufkleber bzw. um einzelne Gegenstände, die noch nicht inventarisiert waren.

➤ **Dienstliche Mobiltelefone**

Die geprüften Unterlagen waren übersichtlich und weitgehend vollständig. Handyverträge werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Im Bereich "Mobiltelefon" ist eine bestimmte Vielfalt vorhanden. Jeder Nutzer hat unterschiedliche individuelle Ansprüche und Notwendigkeiten. Deshalb ist es aus Sicht des RPA erforderlich, dass im Bereich der Auswahl der dienstlichen Mobiltelefone Standards festgelegt werden. Es gab Anregungen, die Anschlussmöglichkeiten an das Netzwerk der Stadtverwaltung, die Datensicherheit und den Datenschutz zu berücksichtigen. Inzwischen wurden alle Handys einheitlich umgestellt.

➤ **Wahlen 2009**

Die Prüfung der Abrechnungen und Kostenerstattung für die Kommunal- und Europawahlen 2009 ergab keine Beanstandungen. Bei der Erstattung der Fahrtkosten für die Bundestagswahl ergaben sich nur geringfügige Beanstandungen, welche jedoch im Laufe der Prüfung geklärt werden konnten.

➤ **Befristete Verträge (Personalwesen)**

Bei der Prüfung wurde ersichtlich, dass die überwiegende Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von Krankheits- und Elternzeitvertretungen zustande gekommen sind. Aus Sicht des RPA ist es aus Gründen der Vollständigkeit und Transparenz erforderlich, dass bei der Angabe des Befristungsgrundes "§ 14 TzBfG" auch der Absatz und die Nummer genannt

werden. Alle auftretenden Fragen wurden geklärt, eine geringe Beanstandung wurde umgesetzt.

➤ **Festsetzung von Gebühren für eine Gaststättenerlaubnis**

Insgesamt ist die Vorgehensweise für die Aufhebung von Gebührenbescheiden für Gaststätten-erlaubnisse nicht zu beanstanden. Die Gebührenerhebung nach § 4 Abs. 4 der Verwaltungsge-
bührensatzung bei Ablehnungen ist zu beachten.

➤ **Zuschuss der Stadt Biberach für das Film- und Kinomuseum Baden-Württemberg**

Bei der Prüfung ergaben sich nur wenige Beanstandungen. Die meisten Fragen konnten bei einer Besprechung geklärt werden. Zu beanstanden war jedoch der unzureichende Verwen-
dungsnachweis sowie der fehlende Sachbericht über die genaue Verwendung des Investitions-
zuschusses der Stadt. Es wurde dringend darum gebeten, künftig die zahlungsbegründenden
Unterlagen und Nachweise detailliert anzufordern und zu dokumentieren.

➤ **Arbeitsablauf bei der Wohngeldstelle**

Die Festsetzung des Wohngeldes entsprach zum Prüfungszeitpunkt nicht den gesetzlichen
Grundlagen. Es gab Verstöße gegen das 4-Augen-Prinzip und es waren auf Grund eines Perso-
nalengpasses Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nicht geregelt. Auf eine gesetzeskonforme
Festsetzung war schnellstens hinzuwirken. Dies ist inzwischen geschehen.

➤ **Erneute Prüfung des Weihnachtsmarktes (2009)**

Im Prüfbericht vom 5. März 2008 wurde dringend darum gebeten, eine Satzung zu erstellen, in
welcher die Gebühren und die sonstigen Anforderungen wie beispielsweise Zulassungskriterien
geregelt werden. Die Erstellung einer Satzung inklusive Zulassungskriterien und Befreiungs-
regelungen steht noch aus. Die Satzung sollte unbedingt zeitnah erstellt werden. Die Festle-
gung des Sortiments und die Anzahl der Beschicker könnten Zulassungskriterien innerhalb ei-
ner Satzung sein.

Darüber hinaus wurde darum gebeten, zukünftig Verträge mit den Girlandenfrauen abzu-
schließen. Es wurden Verträge abgeschlossen, die jedoch teilweise Lücken (Angabe der Stufe)
aufweisen. Das angewandte Abrechnungsverfahren – Anhebung der Stundensätze und die in-
terne Umrechnung auf Entgeltgruppe 1 Stufe 2 - ist rechtlich nicht zulässig. Inzwischen werden
Verträge nach Absprache mit dem RPA geschlossen.

➤ **Miet- und Nebenkosten, Ermäßigungsregelungen für die Stadthalle und das Komödienhaus sowie die Miet- und Benutzungsordnung der Stadthalle ab 1. Januar 2003**

Bei der Prüfung ergaben sich nur wenige Beanstandungen. Die meisten Fragen konnten bei einer Besprechung geklärt werden. Es wird jedoch dringend gebeten, künftig alle zahlungsbezüglichen Unterlagen den Annahmeanordnungen beizufügen.

➤ **Ausschreibung digitale Kopier- und Drucksysteme für die Hausdruckerei**

Die öffentliche Ausschreibung nach VOL sowie die Angebotseröffnung verliefen ohne Beanstandungen. Dem Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis wurde der Auftrag erteilt.

➤ **Erneuerung Probststraße BA 1**

Die Prüfung der Erneuerung Probststraße BA 1 durch die Bauprüferin ergab einige Feststellungen. Diese waren größtenteils administrativer Natur. Bei der Überprüfung von Probeentnahmen schlägt die Bauprüferin als neutrale Stelle die Stadt Biberach als durchführende Stelle vor.

➤ **Ausbau Schmiedegässle in Stafflangen**

Die Abrechnung des Ausbaus Schmiedegässle in Stafflangen wurde durch die Bauprüferin geprüft. Außer einigen administrativen Bemerkungen hat die Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt.

➤ **Wettbewerb Neubau Realschule**

Der Neubau der Realschule wurde als Wettbewerb ausgeschrieben. Das Wettbewerbsverfahren für den Neubau der Realschule wurde transparent und nachvollziehbar durchgeführt. Die erforderlichen Dokumentationen lagen weitgehend vor.

➤ **Beratende Tätigkeit im Laufe des Jahres 2010**

Das Rechnungsprüfungsamt berät die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren und in Einzelfällen zu Beginn des jeweiligen Entscheidungsprozesses. Dadurch kann das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig Entwicklungen mit beeinflussen, Fehler – und somit auch Prüfungsbemerkungen - vermeiden helfen und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitwirken. Darüber hinaus war das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2010 in der verwaltungsinternen Stellenbewertungskommission und in der Lenkungsgruppe "Neues Finanzwesen" tätig.

- **Anfragen** der Ämter an das Rechnungsprüfungsamt haben sich meist auf Vergaben, Ausschreibungen und das Landesreisekostenrecht bezogen.
- Ende 2010 wurde die komplette Überarbeitung der **DA Bauvergabe** in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt begonnen und im Jahr 2011 abgeschlossen.

2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat jedes Jahr aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden die Verwendungsnachweise zur Abrechnung verschiedener Zuwendungen zu prüfen und zu bestätigen.

- Der Verwendungsnachweis für eine Zuwendung zur Projektförderung gem. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 bis 2013 vom 11.03.2008 wurde geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.
- Der Verwendungsnachweis für den Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Teilortfeuerwehr Mettenberg wurde geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.
- Der vereinfachte Verwendungsnachweis für die Zuwendung nach der Zuwendungsrichtlinie des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Bildungs- und Infrastrukturauspauschale im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes für Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur (Konjunkturpaket – Infrastrukturauspauschale) für das Vorhaben Biberach MZH Rissegg - Heizungssanierung wurde geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2.6 Kassenprüfungen

Eine zusätzliche Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. m. § 1 GemPrO die Kassenüberwachung insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben. Unvermutete Kassenprüfungen wurden sowohl bei der Stadtkasse als auch bei verschiedenen Dienststellen, die mit einer Zahlstelle oder einem Handvorschuss ausgestattet sind, durchgeführt.

Die unvermutete Prüfung bei der Stadtkasse fand am 11.11.2010 statt. Es wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand festgestellt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

2.7 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach den §§ 113 und 114 GemO findet ungefähr alle 5 Jahre und fand von Mitte November 2011 bis März 2012 statt. Die überörtliche Prüfung umfasst die Prüfung der Jahre 2005 bis 2010.

3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte

Nach § 3 GemPrO ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind. In angemessenen Zeitabständen ist auch festzustellen, ob die Kontrolle über den Bestand von nicht in Bestandsverzeichnissen zu führenden Vorräten und sonstigen beweglichen Sachen ausreichend ist.

Bei der regelmäßigen Prüfung der Zahlstellen und Handvorschüsse auch auf die Inventarisierung der beweglichen Sachen geachtet.

Im Zuge der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht sowie der Einführung einer neuen Dienstanweisung für die Inventarisierung wurde die Inventarisierung der beweglichen Sachen im Jahr 2010 im Bereich der Stadtverwaltung Biberach darüber hinaus als Schwerpunktprüfung des Rechnungsprüfungsamtes durchgeführt. Wir verweisen hier auf Punkt 2.4 dieses Berichtes mit einer Inventarprüfung als Schwerpunktprüfung 2010.

4. Haushalts- und Finanzplanung

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 sind vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 21.12.2009 beschlossen und zeitnah mit Bericht dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt worden. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten. Die weiteren Rahmenbedingungen der GemO sowie der GemHVO für den Erlass der Haushaltssatzung wurden jedoch beachtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 27.01.2010 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Biberach bestätigt. Die Haushaltssatzung wurde am 08.02.2010

öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte durch Einstellen in die Schwäbische Zeitung. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 81 Abs. 3 GemO.

4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Nach § 82 Abs. 2 GemO muss unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragsatzung waren in 2010 nicht gegeben.

4.3 Finanzplanung

Sowohl die der Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung als auch das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 wurden dem Gemeinderat zusammen mit der Haushaltssatzung vorgelegt.

5. Führung der Bücher

Eine Prüfung der Belege für das Jahr 2010 hat im Herbst 2011 durch den Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes Hubert Fessler stattgefunden. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6. Jahresrechnung

6.1 Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres durch den Gemeinderat

Die Jahresrechnung 2009 lag dem Rechnungsprüfungsamt incl. Rechenschaftsbericht ab 7. Oktober 2010 vor. Dies ist aufgrund den Angaben im Schlussbericht 2009 auf personelle Änderungen im Rechnungsprüfungsamt zurückzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt hatte vier Monate Zeit, die Jahresrechnung 2009 der Stadt Biberach zu prüfen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2009 ist datiert auf 25. Januar 2011.

Die Jahresrechnung 2009 wurde vom Gemeinderat am 26.09.2011 festgestellt. In diesem Zuge wurde die Übertragung von Haushaltsmitteln ins Jahr 2010 und die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben abgehandelt.

6.2 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die kassenmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er zeigt auf, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Stadtkasse erteilt und welche Beträge daraufhin eingekassiert oder ausbezahlt wurden. Darüber hinaus wird ersichtlich, in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben hinter den Anordnungen zurückblieben (Kassenreste). Haushaltsreste enthält der kassenmäßige Abschluss nicht. Sie sind Gegenstand der Haushaltsrechnung.

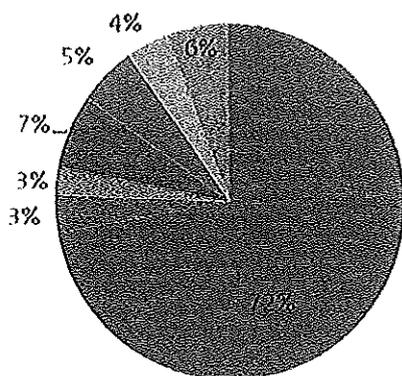
Der Rechnungsabschluss 2010 weist eine Ist-Mehreinnahme von 1.122.525,32 € aus. Im Vorjahr wurde eine Ist-Mehrausgabe von 1.724.882,37 € ausgewiesen. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht auf Seite 25 wird verwiesen.

Die Kassenliquidität der Stadt Biberach war laut den Ausführungen im Rechenschaftsbericht während des gesamten Jahres 2010 stets gewährleistet.

6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben

Der Rechenschaftsbericht geht sehr detailliert auf die Entwicklungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ein. Deshalb wird im Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes lediglich noch zusammengefasst und einzelne Besonderheiten hervorgehoben.

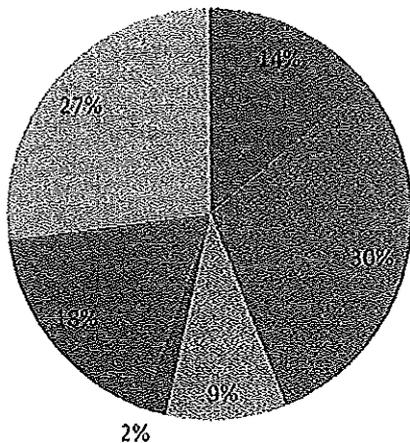
Einnahmen Verwaltungshaushalt 2010



■ Steuern, Zuweisungen, Familienleistungsausgleich	83.738.475,19 €
■ Gebühren und Entgelte	3.937.335,86 €
■ Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten	3.015.576,28 €
■ Zuweisungen und Zuschüsse, Erstattungen	7.869.674,15 €
■ innere Verrechnungen	6.256.165,18 €
■ sonstige Finanzeinnahmen	4.456.578,69 €
■ Kalkulatorische Einnahmen	6.665.332,17 €

Haupteinnahmequelle im Verwaltungshaushalt sind allen voran verschiedene Steuern. Durch höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer und bei anderen Steuern und Zuweisungen haben sich die Einnahmen des Verwaltungshaushalts wesentlich besser entwickelt als erwartet. Eine geplante Zuführung an den Verwaltungshaushalt vom Vermögenshaushalt war erfreulicherweise nicht nötig.

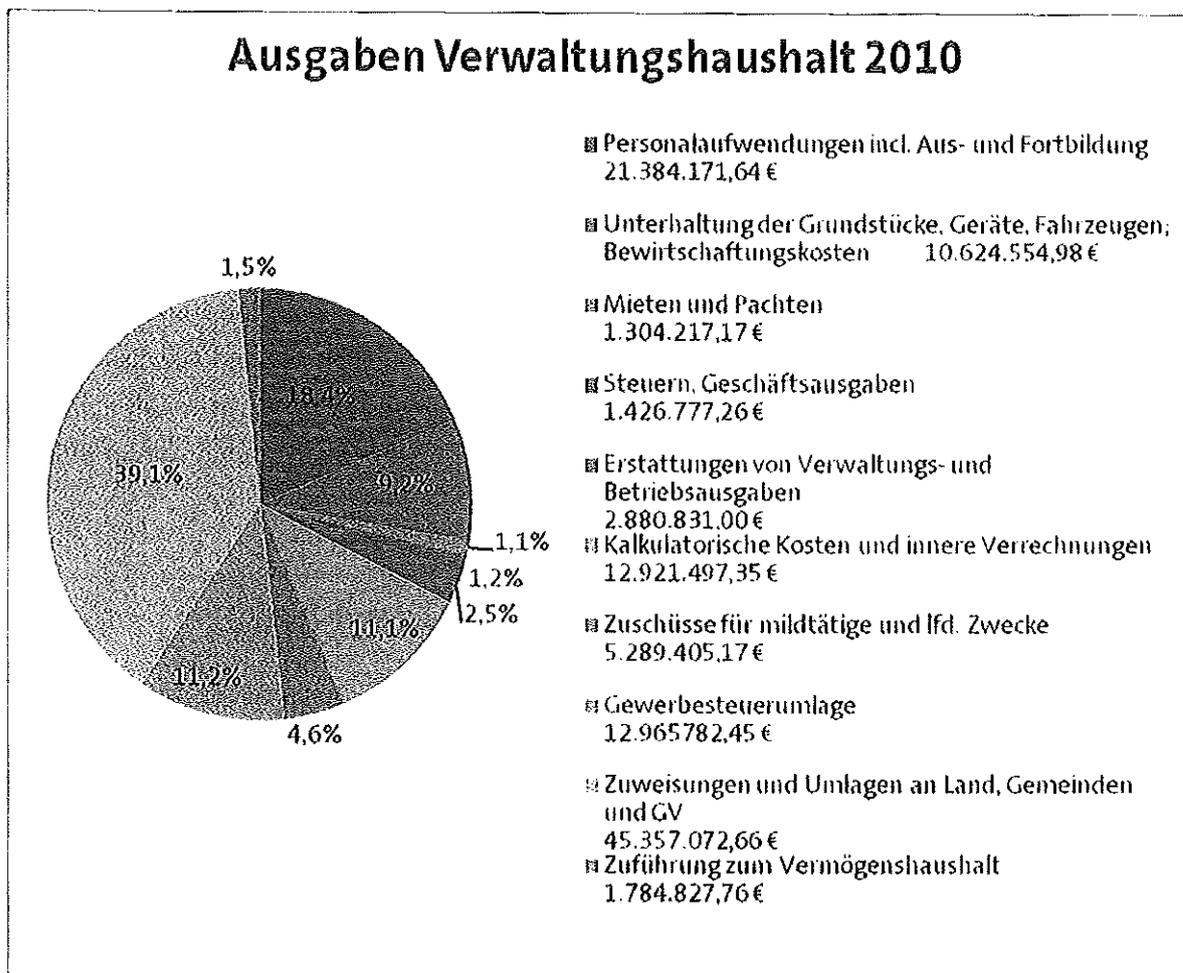
Einnahmen Vermögenshaushalt 2010



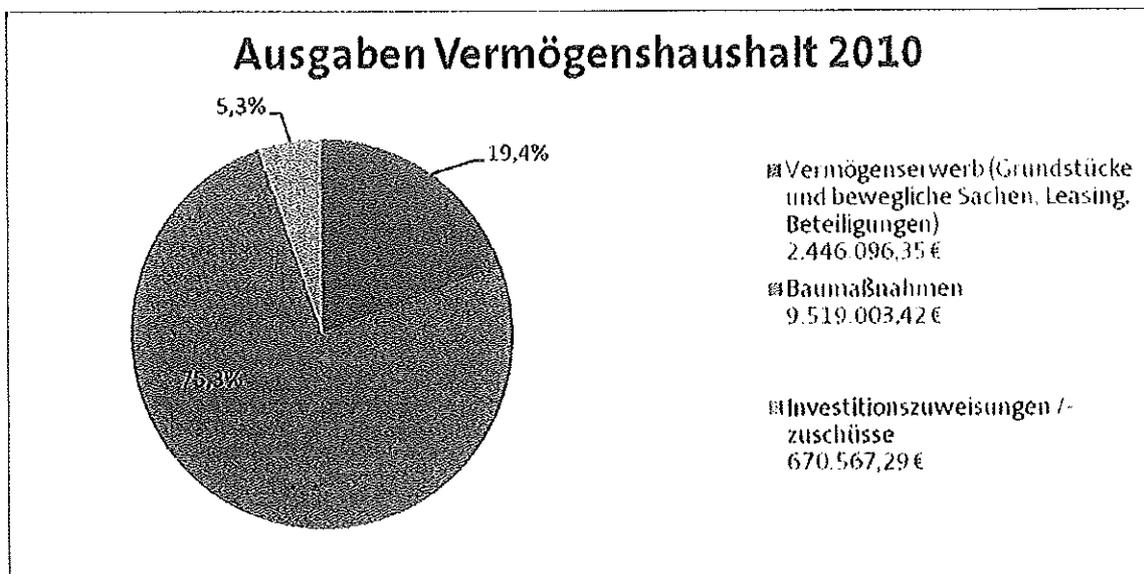
■ Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.784.827,76 €
■ Entnahme aus Rücklagen	3.785.887,40 €
■ Beiträge und ähnliche Entgelte	1.204.203,54 €
■ Rückfluss von Darlehen	241.010,02
■ Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	2.216.422,00 €
■ Zuweisungen und Zuschüsse	3.403.316,34 €

Die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ist sehr stark vom geplanten Ansatz abgewichen. Es mussten anstatt den geplanten knapp 22 Mio. € letztlich nur 3,78 Mio. € entnommen werden. Es konnte sogar eine nicht geplante Zuführung vom Verwaltungshaushalt verbucht werden.

Der Erlös aus Grundstücksverkäufen lag mit ungefähr 2,2 Mio. € deutlich über dem Haushaltsansatz.



Die zwei größten Posten auf der Ausgabe Seite im Verwaltungshaushalt sind Personalaufwendungen und die hier zusammengefassten Finanzausgleichsumlage und die Kreisumlage. Auch die Gewerbesteuerumlage schlägt mit fast 13 Mio. € zu Buche.

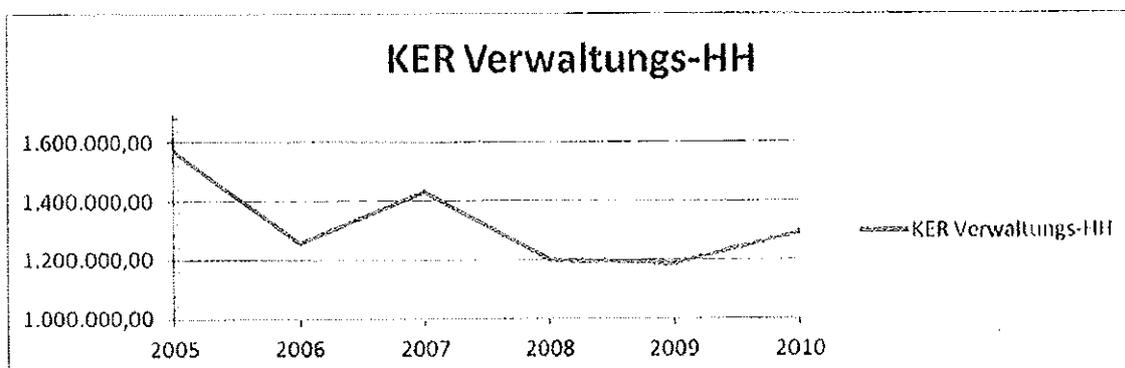


Dominiert werden die Ausgaben im Vermögenshaushalt 2010 von den Baumaßnahmen. Baumaßnahmen waren im Jahr 2010 zum Beispiel und nicht abschließend die Jugendkunstschule, der neue Kunstrasenplatz, die Stadtsanierung im Bereich Ulmer Tor, Rathaus, Museum sowie Marktplatz und einige Maßnahmen im Tiefbau.

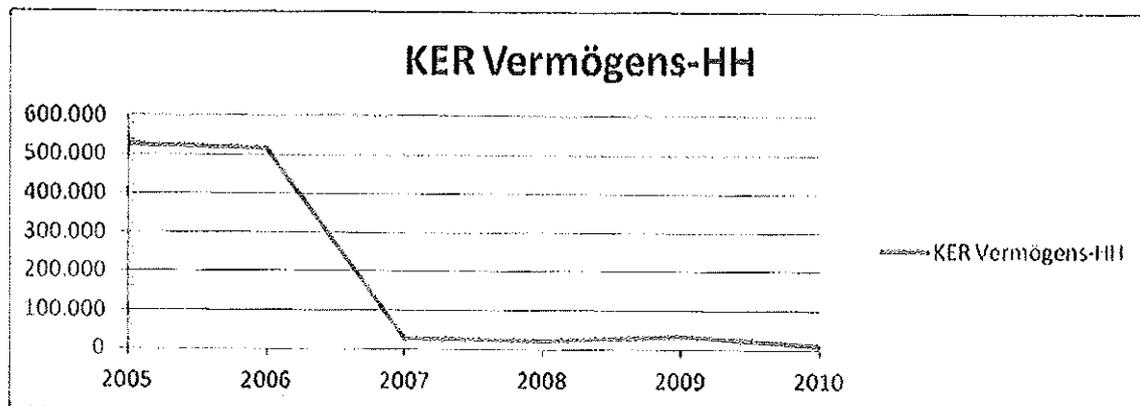
6.4 Kassenreste

6.4.1 Kasseneinnahmereste (KER)

Kasseneinnahmereste (KER) sind in der Sollspalte gebuchte, aber am Jahresende noch nicht eingegangene Einnahmen (Forderungen).



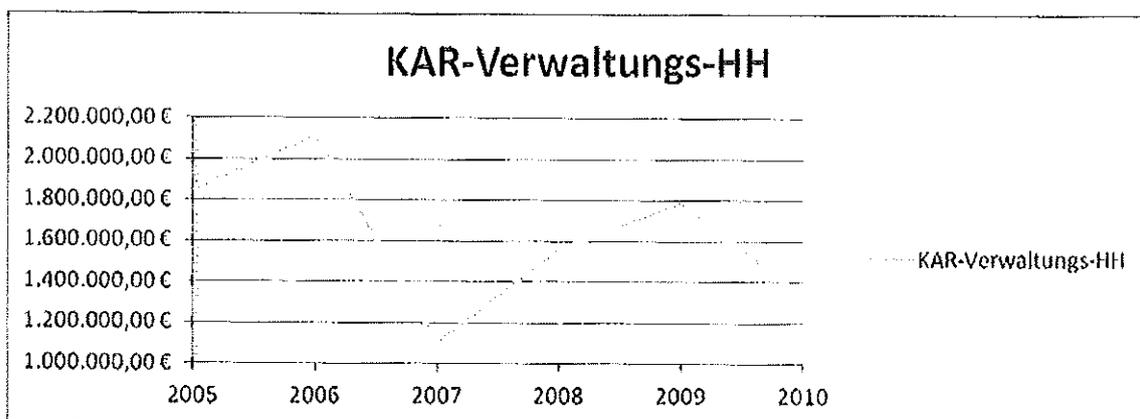
Kasseneinnahmereste bestehen zum Jahresende 2010 im **Verwaltungshaushalt** in Höhe von 1.290.615,68€. Die Rückstände im Verwaltungshaushalt sind übersichtlich geordnet in der Anlage 1/1 zum Rechenschaftsbericht dargestellt.



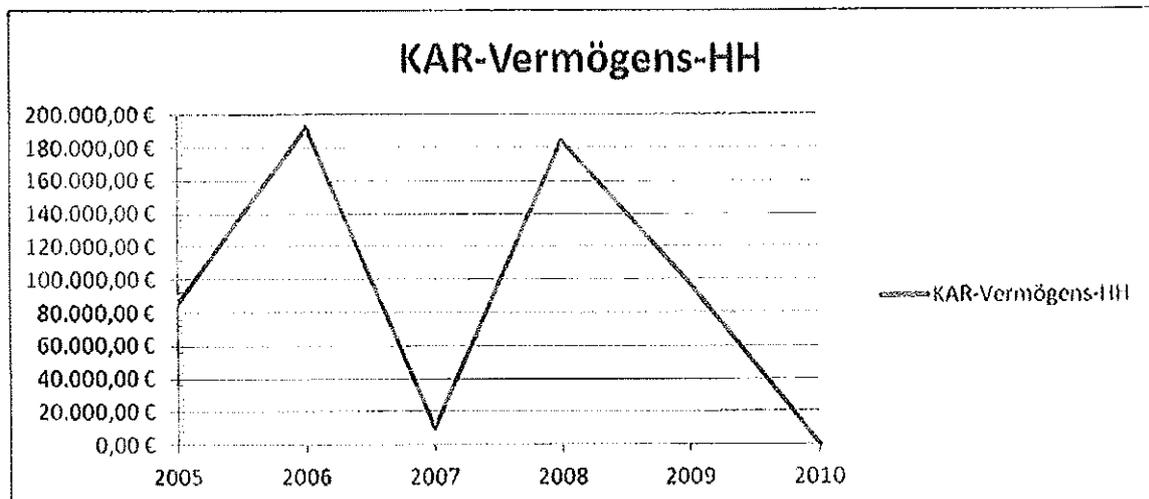
Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt bestehen in Höhe von 10.045,34€.

6.4.2 Kassenausgabereste (KAR)

Bei den Kassenausgaberesten (KAR) handelt es sich um Auszahlungsanordnungen (Verbindlichkeiten), die bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht kassenmäßig vollzogen worden sind. In der Regel sind KAR abgrenzungstechnisch bedingt.



Kassenausgabereste im Verwaltungshaushalt bestehen zum Ende 2010 in Höhe von 1.341.580,30 €.



Zum Ende 2010 bestehen im Vermögenshaushalt keine Kassenausgabereste.

6.4.3 KER und KAR im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)

Im ShV werden nachfolgende Einnahmen und Ausgaben gebucht: Durchlaufende Gelder, fremde Mittel und fremde Kassengeschäfte, Vorschüsse und Verwahrgelder, Handvorschüsse, un- aufgeklärte Kassenüberschüsse bzw. -fehlbeträge. Außerdem enthält das ShV die Bestandskon- ten der Geldvermögensrechnung (Einzelplan 9): Beteiligungen, Darlehensforderungen, Kapital- einlagen, Geldanlagen, Verpflichtungen aus Krediten und kreditähnliche Rechtsgeschäften und Rücklagenbestände.

Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge sind im Rechnungsjahr 2010 KER in Gesamthöhe von 2.303.709,79 € (ohne Einzelplan 9, allgemeine Finanzwirtschaft) gebildet worden.

Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge sind (ohne Einzelplan 9, allgemeine Finanzwirt- schaft) insgesamt KAR in Höhe von 1.211.125,04 € gebucht .

6.5 Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung müssen nach § 43 Abs. 1 GemHVO die

- Beteiligungen,
- Forderungen aus Darlehen,
- Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusam- menschlüssen und das
- in Eigenbetriebe eingebrachte Eigenkapital,

darüber hinaus die

- Forderungen aus Geldanlagen,
 - Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten und
 - Rücklagen
- ausgewiesen werden.

Der Vermögensübersicht des Rechenschaftsberichts der Stadt Biberach wurden die jeweiligen Bestandskonten des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge zum Jahresende zugrundegelegt. Die genannte Vermögensübersicht entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Mindestinhalt gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO wurde nachgewiesen.

6.5.1 Forderungen bzw. Ansprüche aus Darlehen, Einlagen und Beteiligungen

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand 31.12.2010	Stand 31.12.2009
Arbeitgeberdarlehen	11.886,59 €	13.084,28 €
Darlehen Ackermanngemeinde	12.501,08 €	16.668,11 €
Darlehen Hospital	37.221,99 €	38.367,29 €
Darlehen Eigenbetrieb Stadtentwässerung	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €
Darlehen Stadtwerke Biberach GmbH	4.125.000,00 €	4.350.000,00 €
Vermögensanteile KIRU	103.606,40 €	103.606,40 €
Einlage Zweckverband Albrand	2.351,94 €	2.351,94 €
Einlage Tourismusverband Oberschwaben	2.400,00 €	2.400,00 €
Einlage Energieagentur Ravensburg	1.410,00 €	1.410,00 €
Geschäftsguthaben GWO Laupheim	14.400,00 €	14.400,00 €
Geschäftsguthaben Baugenossenschaft BC	160.000,00 €	160.000,00 €
Geschäftsguthaben Volksbank Ulm-Biberach	500,00 €	500,00 €
Geschäftsguthaben Raiba-Rottumtal	160,00 €	160,00 €
Geschäftsguthaben Holzhof Oberschwaben	1.025,00 €	1.025,00 €
Stammkapital Stadtwerke Biberach GmbH	6.250.000,00 €	6.250.000,00 €
Rücklagen Stadtwerke Biberach GmbH	29.035.928,52 €	28.732.261,52 €
Summe:	41.258.391,52 €	41.186.234,54 €

6.5.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage zur Bildung einer **allgemeinen Rücklage** findet sich in § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Sie soll mindestens so hoch sein wie 2% der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre.

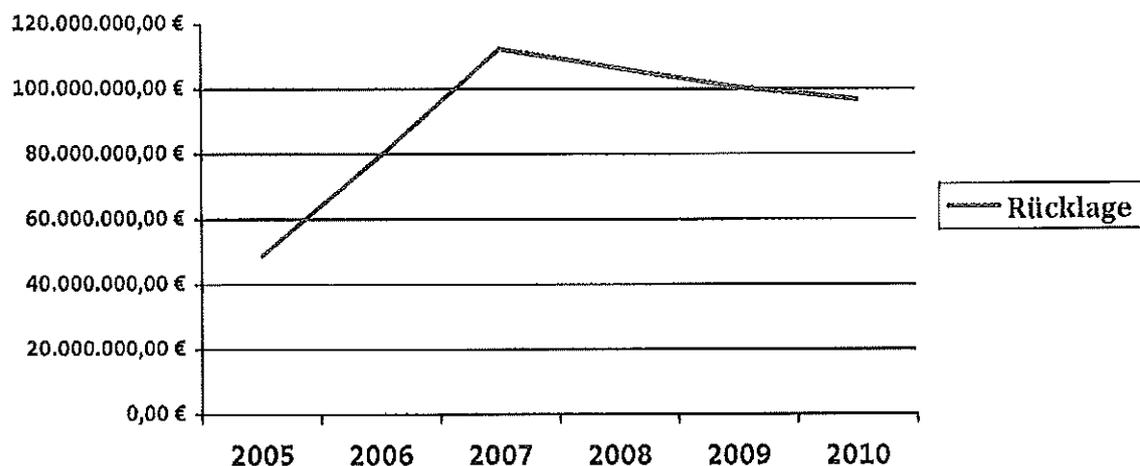
Berechnung des Mindestbestands der Allgemeinen Rücklage:

Ergebnis VWH 2007	141.400.949,42 €
Ergebnis VWH 2008	137.090.598,34 €
Ergebnis VWH 2009	119.238.191,73 €
Summe:	397.729.739,49 €
Durchschnitt:	132.576.579,83 €

und hieraus 2% ergibt einen Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage von 2.651.531,60 €.

Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2010 einen Bestand von 96.742.629,04 €.

Entwicklung der allgemeinen Rücklage seit 2005



Bei den Eigenbetrieben als Sondervermögen der Stadt Biberach hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung keine Rücklage. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verfügt zum Jahresende 2010 über eine Ergebnissrücklage in Höhe von 2.680.678,17 € und über eine Kapitalrücklage in Höhe von 4.189.443,00 €.

6.5.3 Rückstellungen

Bei der Stadt Biberach gibt es 2010 folgende Rückstellungen:

	Stand 31.12.2010
Rückstellung Altersteilzeit	1.699.078,47 €
Rückstellung Pensionen	24.041.830,00 €
Rückstellung Beihilfen	7.081.267,00 €

Alle Rückstellungen sind im Jahr 2010 gestiegen.

6.5.4 Geldanlagen

Gelder der Stadt Biberach werden in 2010 vornehmlich bei der Volksbank Ulm-Biberach, der Kreissparkasse Biberach und der Deutschen Kreditbank angelegt. Auf die Sicherheitseinstufung der Anlagen wird geachtet. Ebenso auf eine angemessene Verzinsung. Der auf 5 Jahre abgeschlossene Vermögensverwaltungsvertrag mit der Volksbank Ulm-Biberach in Zusammenarbeit mit der DZ Privatbank (Schweiz) endet am 28.02.2011.

6.5.5 Verschuldung

Der Schuldenstand 2010 der Stadt Biberach beträgt 0,00 €.

Es gibt keine laufenden Kredite und keine Kreditermächtigungen.

Die Eigenbetriebe Stadtentwässerung Biberach und Wohnungswirtschaft sind Sondervermögen der Stadt Biberach. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach schließt 2010 mit einem Schuldenstand von 30.488.264,42 €. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach schließt 2010 mit einem Schuldenstand von 2.001.583,39 €.

6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt und noch nicht genehmigte über- oder außerplanmäßige Ausgaben werden im Rahmen des Jahresabschlusses nachträglich genehmigt.

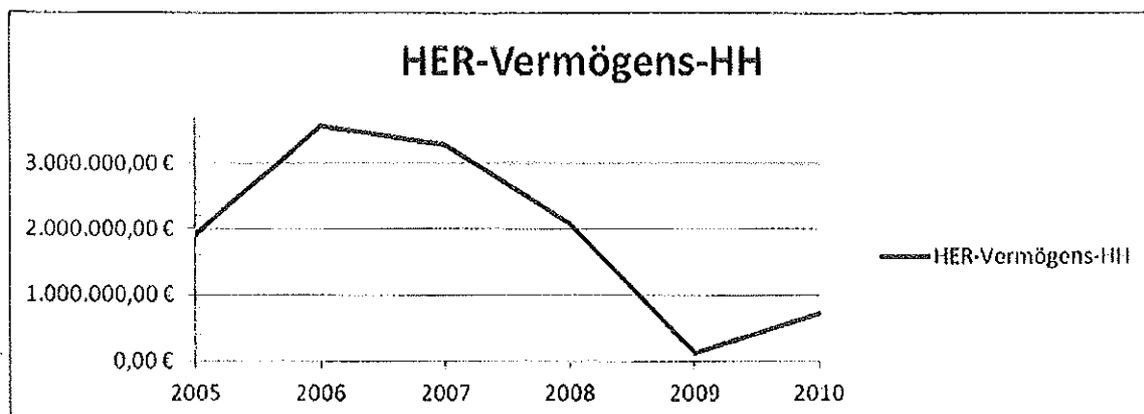
Im Verwaltungshaushalt fielen im Jahr 2010 insgesamt 3.914.890,69 € über- und außerplanmäßige Ausgaben an. Im Vermögenshaushalt fielen im Jahr 2010 insgesamt 3.874.933,37 € an.

6.7 Haushaltsreste

6.7.1 Haushaltseinnahmereste (HER)

Haushaltseinnahmereste sind im **Verwaltungshaushalt** nach § 41 Abs. 2 GemHVO nicht zulässig und wurden deshalb auch nicht gebildet.

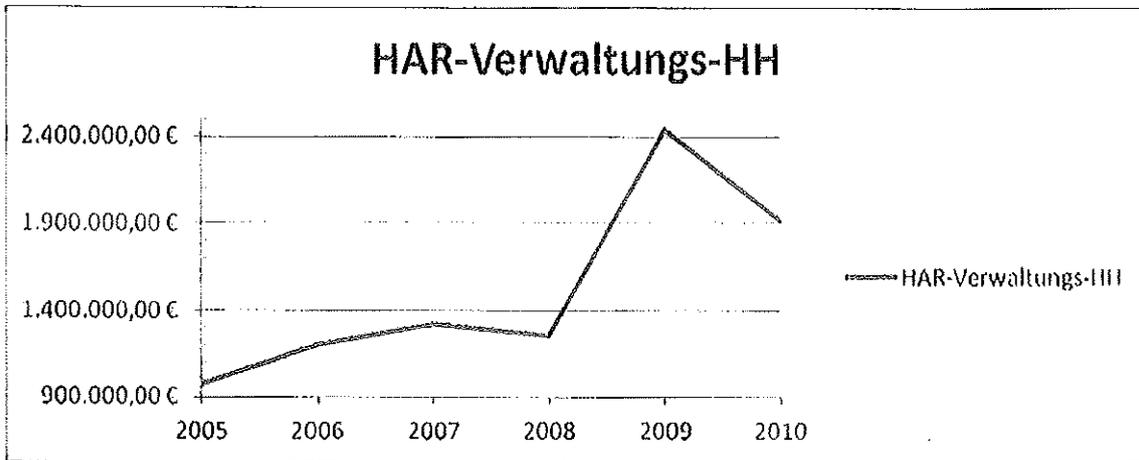
Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt dürfen nach § 41 Abs. 2 der GemHVO nur für die im nächsten Jahr sicher eingehenden Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie für die Aufnahme von Krediten gebildet werden.



Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt setzen sich ausschließlich zusammen aus Maßnahmen, bei denen die Bundes- oder Landeszuschüsse noch nicht vollständig abgerechnet sind und betragen 716.936,00 €.

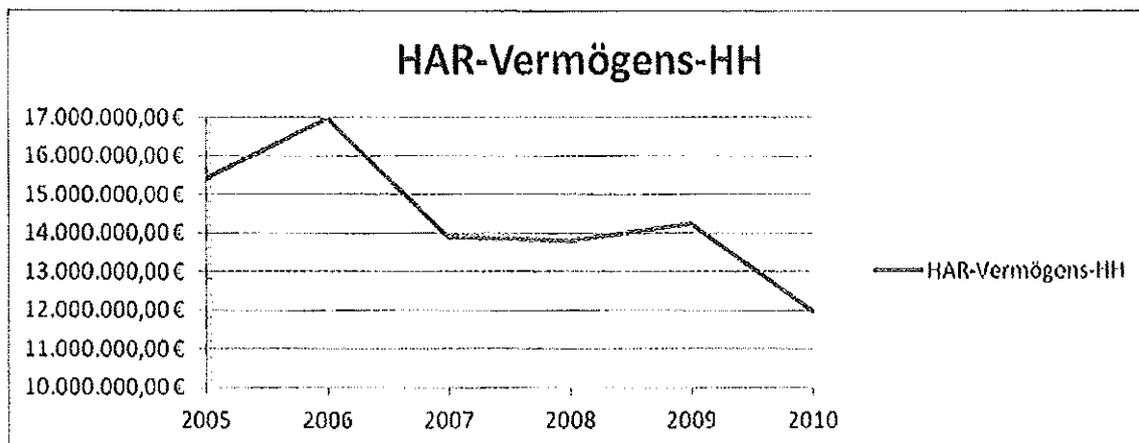
6.7.2 Haushaltsausgaberreste (HAR)

Im **Verwaltungshaushalt** können nach § 19 Abs. 2 GemHVO **Haushaltsausgaberreste** dann gebildet werden, wenn es sich um Budgetüberschüsse handelt oder wenn die Übertragbarkeit kraft Haushaltsplanvermerk erklärt wurde und wenn dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird. Zu beachten ist aber, dass diese Reste nur bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres verfügbar bleiben.



Haushaltsausgebereste im Verwaltungshaushalt wurden 2010 gebildet bei den Schulen im Rahmen der Budgetierung genauso beim Kulturbudget. Darüber hinaus wurden Haushaltsausgebereste im Verwaltungshaushalt für die Gebäudeunterhaltung und die Straßenunterhaltung gebildet. Zum Ende 2010 betragen sie 1.922.776,77 €.

Die **Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt** bleiben nach § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte.



Es wurden im Vermögenshaushalt Haushaltsausgebereste in Höhe von 11.998.545,51 € gebildet. Seite 19 im Rechenschaftsbericht befasst sich ausführlich mit den Haushaltsausgeberesten des Vermögenshaushalts.

Hierzu ein Auszug aus:

Der Haushaltsplan – kein Buch mit sieben Siegeln
Die kommunalen Haushaltsgrundsätze geschrieben von Karl Relf
BWGZ 16/2004 SCHWERPUNKTAUSGABE FÜR STÄDT-, GEMEINDE- UND ORTSCHAFTSRÄTE

Auswirkungen der Bildung von Haushaltsausgaberesten

Die rechnungstechnische Behandlung der Haushaltsausgabereste bewirkt, dass deckungsmäßig das laufende Haushaltjahr belastet (Buchung: Ausgabe Lfd. Soll und Rest), das Folgejahr dagegen entlastet und in seinem Ergebnis verbessert wird (Buchung: Ausgabe Absetzung Lfd. Soll). Hohe Haushaltsausgabereste in der Jahresrechnung deuten darauf hin, dass die Gemeinde (der Gemeinderat) sich für das laufende Haushaltjahr zu viel an Aufgaben vorgenommen hat, die nicht alle bewältigt werden konnten; sie können u. U. aber auch Versäumnisse im Vollzug des Aufgabenprogramms durch die Gemeindeverwaltung offenlegen.

6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate

Die **Zuführung zum Vermögenshaushalt** 2010 betrug 1.784.827,76 €. Das ist ein um über 15 Mio. € besseres Ergebnis, als noch bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2010 geschätzt.

Die **Mindestzuführung** an den Vermögenshaushalt muss laut § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO mindestens so hoch sein, dass Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden können. Da der Kernhaushalt der Stadt Biberach schuldenfrei ist, ist dies in vollem Umfang erfüllt. Darüber hinaus soll die Zuführung die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen. Im Jahr 2010 handelte es sich um Abschreibungen in Höhe von 1.203.947,52 €. Daraus folgt, dass auch die **Sollzuführung** voll erfüllt ist.

Die **Netto-Investitionsrate** zeigt an, welcher Betrag von der allgemeinen Zuführung an den Vermögenshaushalt (= Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt) nach Abzug der ordentlichen Kredittilgung noch für Investitionen zur Verfügung steht. Da bei der Stadt Biberach aufgrund der Null-Verschuldung im Jahr 2010 keine Tilgungsleistungen anfallen, ist die Zuführungsrate = Investitionsrate.

7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO

Das Sachanlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen ist nach § 38 Abs. 1 GemHVO in Anlagenachweisen aufzuführen und fortzuschreiben. Kostenrechnende Einrichtungen sind nach § 12 GemHVO Einrichtungen, die i. d. R. ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Die Entgelte können privatrechtlicher Natur oder gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben sein.

Der Anlagenachweis ist Bestandteil des Rechenschaftsberichts und diesem als Anlage 3 beigelegt. Der Anlagenachweis ist Grundlage für die der Jahresrechnung beizufügende Vermögensübersicht nach § 39 Abs. 2 GemHVO. Die Vermögensübersicht ersetzt die sonst notwendige Darstellung des Sachanlagevermögens in der Vermögensrechnung. Der Nachweis ist des Weiteren Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen und für die Verzinsung des Anlagekapitals – die kalkulatorischen Kosten, die in angemessener Höhe im Haushalt zu veranschlagen sind (§ 12 GemHVO).

Die Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen können der Anlage 4 zum Rechenschaftsbericht entnommen werden.

8. Beteiligungen der Stadt Biberach

Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Der regelmäßige (jährliche) Beteiligungsbericht der Verwaltung stellt die verschiedenen Beteiligungen der Stadt Biberach detailliert dar. Der letzte vorliegende Beteiligungsbericht zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung 2010 ist der Bericht 2009 für das Jahr 2008.

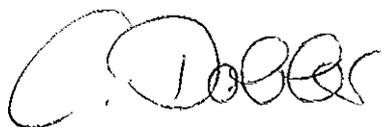
9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2010 war daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2010 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.



Claudia Dobler
stv. Amtsleiterin